



Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglementes vom 1. Januar 1993 folgenden Gebührentarif.

Art. 1

Grundsatz

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack-, Marken- oder Containergebühr.

Art. 2

a) Grundgebühr

Von jedem Verursacher ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch Sackgebühr, Gebührenmarken oder Containerplomben gedeckt werden.

Diese Gebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

		von	bis
2.1	Einpersonenhaushalte	Fr. 100.–	200.–
2.2	Mehrpersonenhaushalte	Fr. 160.–	320.–
2.3	Ferienwohnungen	Fr. 160.–	320.–
2.4	Büro- und Handwerksbetriebe pro Arbeitsplatz	Fr. 100.–	200.–
2.5	Verkaufsgeschäfte und Lebensmittelbetriebe pro Arbeitsplatz	Fr. 150.–	300.–
2.6	Hotels, Pensionen, Massenlager, Ferien- und Altersheime pro Bett	Fr. 14.–	28.–
2.7	Restaurants, Tea-Rooms pro Sitzplatz	Fr. 8.–	16.–
2.8	Bars, Dancings, Terrassen mit Restaurationsbetrieb pro Sitzplatz	Fr. 2.–	4.–
2.9	Campingplätze pro 100 m ²	Fr. 20.–	40.–

b) Sackgebühr

Art. 3.1

Die Sackgebühr wird durch die Verwaltung pro Sack entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Art. 3.2

		von	bis	
Säcke	35 Liter	Fr.	1.—	3.—
	60 Liter	Fr.	1.65	8.25
	110 Liter	Fr.	2.90	14.50

Art. 4

c) Markengebühren

An nicht offiziellen Säcken und anderen Gebinden sind der Grösse entsprechend Gebührenmarken zu befestigen. Preise analog Sackpreisen.

Art. 5¹⁾

d) Containerplomben

Container sind mit Containerplomben zu versehen.

		von	bis	
Container ohne Presse	600 Liter	Fr.	15.—	45.—
	800 Liter	Fr.	18.—	54.—
Container mit Presse	600 Liter	Fr.	19.50	58.50
	800 Liter	Fr.	24.—	72.—

Art. 6

e) Sperrgutmarken

Sperrgut muss mit Marken versehen werden. Pro Marke darf das Sperrgut die Masse von 50cm x 50cm x 50cm nicht überschreiten. Grössere Einheiten benötigen entsprechend mehr Sperrgutmarken. Pro Marke darf das Gewicht 18kg nicht übersteigen.

	von	bis	
Sperrgut-Marke	Fr.	4.—	20.—

Art. 7

f) Kühlschränke und Tiefkühltruhen

Für diese Geräte ist eine spezielle Marke anzukleben.

	von	bis	
Spezialmarke für Kühlgeräte	Fr.	70.—	210.—

¹⁾ Beschluss vom 06.12.1999

Art. 8
Direktlieferung Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferant direkt zu bezahlen.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 9
Gebührenansätze Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührensätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Art. 10
Abgabe der Säcke ¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

⁴ Verantwortlich für die Versorgung der Feriengäste mit Gebührensäcken sind die Vermieter der Wohnungen.

Art. 11
Ausschluss von der Abfuhr ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 5).

Art. 12
Sperrgut Die Aufwendungen für die periodische Sperrgut-Abfuhr (Art. 19 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

Sammelstellen und -aktionen	Art. 13 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
Weiter gebührenpflichtige Tätigkeiten	Art. 14 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der jeweilige Stundenansatz der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen angewandt wird. ² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 2'000.– je nach Aufwand erhoben. ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Bezug	Art. 15 ¹ Die Grundgebühren werden den Liegenschaftseigentümern in Rechnung gestellt. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. ⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
Inkrafttreten	Art. 16 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft. ² Der Tarif vom 27. Juli 1982 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Genehmigungsvermerke:

2. Vorprüfung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern vom 21. September 1992.

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 10. Oktober 1992
im Amtsanzeiger Interlaken vom 09. und 16. Oktober 1992

Öffentliche Auflage in Lauterbrunnen, Wengen, Mürren 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 2. November 1992.

Erfolgte Einsprachen: Keine

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 2. November 1992

Namens des Gemeinderates

Der Präsident i.V.: Der Sekretär:

sig. P. von Allmen sig. J. Seiler

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen, 3. Dezember 1992

Der Gemeindeschreiber:

sig. J. Seiler

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern:

Bern, 22. Januar 1993

GENEHMIGT

Die Direktorin:

sig. Schaer

Änderungen:

06.12.1999 Gemeindeversammlungsbeschluss vom 06.12.1999; Änderung von Art. 5, Containerplomben